

Veesenmayer,
Edmund

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3171

~~1AR(RSHA) 287/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pv 17

Auswärtige Sitzung des
Landgerichts Stuttgart
-Entschädigungskammer-

Bonn, den 14. Juli 1955

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Werner
als Richter

Justizangestellte Glazinski
als Urk.Beamter d.Geschäftsstelle

In der
Entschädigungssache Felbermann
gegen Land Baden Württ.

erschienen bei Aufruf der Sache:

1. für den Kläger niemand
2. für Beklagte RA Hall
3. nachbenannter Zeuge

Der Zeuge wurde vorschriftsmässig belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Dr. Edmund Veessenmayer, 50 Jahre alt,
kaufmännischer Angestellter in Tutzing, Lindenallee
Nr.25, bei Meyer-Absberg, s.v.

20.7.55

An
2 Abschr.an
Klg.V.
1 Abschr.an
LA
Kartei
BR.
Gruen
(Veyhl)
Just.Insp.

Zur Sache:

Ich war im Frühjahr und im Herbst 1943 jeweils einige Wochen im
geheimen Auftrag des Auswärtigen Amtes in Ungarn gewesen, weil
die Besorgnis bestand, dass Ungarn aus dem Kriege ausscheiden
würde. Vorher hatte ich nie etwas speziell mit Ungarn zu tun
habt. An den Vorbesprechungen, die dann zu den Ereignissen des
19. März 1944 führten, habe ich nicht teilgenommen. Erst als es
fest stand, dass deutsche Truppen ohne Waffengewalt in Ungarn
einrückten, wurde ich mit der Stellung eines Gesandten und be-
vollmächtigten Ministers des deutschen Reiches in Ungarn betraut.
Bezüglich der Bildung einer neuen ungarischen Regierung hatte
ich den Auftrag, dass ein deutsch-freundlicher Minister^{präsident} und
deutschfreundliche Minister der neuen Regierung angehörten. Als
Horthy mich fragte, ob ich einen Vorschlag hätte, nannte ich
Imreedy. Seine Antwort darauf war: "Was, der Jude!" Es wurde
daraufhin Sztojaj vorgeschlagen, der der deutschen Regierung ge-
nehm-war. An sich war es ein Kompromiss, denn Sztojaj galt zwar
als anständiger Offizier, aber nicht als besonders hervorragender
Politiker. Die Bildung der Regierung, insbesondere auch die Er-
nennung der einzelnen Minister, nahm einige Zeit in Anspruch.
Verschiedene Gruppen machten ihre Ansprüche geltend. Mir ist
doch nichts davon bekannt, dass die Pfeilkreuzler Ministerposten

185-110-114 68

forderten. Bei der Besetzung des Posten des Innenministers übte die SS einen Druck aus. Sie wünschte die Ernennung Endres oder Bakys. Dies erreichte sie nicht, sondern es wurde Jaross Innenminister. Die Nominierung Endres und Bakys erfolgte durch Kaltenbrunner, der damals im Auftrage Himmlers in Budapest war. Kaltenbrunner hat mich nicht darüber unterrichtet, welche Gespräche er mit ungarischen Regierungsmitgliedern führte. Ich hatte nicht den Auftrag vom auswärtigen Amt, die Judenfrage zur Sprache zu bringen. Diesbezüglich bezieht sich auf die erste Zeit. Mit der Ingangsetzung der Zusammenfassung der Juden in Ghettos hatte das auswärtige Amt nichts zu tun. Ich habe auch von mir aus ohne Auftrag nicht die Inangriffnahme des Judenproblems gefordert. Für die Haltung des auswärtigen Amtes kann ich als Zeugen Herrn Botschafter Ritter nennen, der nach dem 19. März Sachbearbeiter im Auswärtigen Amt für Ungarn war. Die Durchführung der Massnahmen für die Juden hätte ohne die Ungarn nicht vor sich gehen können. Die deutschen SS-Einheiten waren dazu viel zu schwach. Von einem Gespräch Kaltenbrunners mit Sztojaj habe ich zwar gehört und zwar durch Sztojaj selbst; ich bin aber nicht mehr in der Lage, zuverlässige Angaben über den Inhalt zu machen. Sowohl die ungarischen Gesetze als auch die Verordnungen gegen die Juden waren nur mit der Zustimmung Horthys möglich. Sie tragen alle seine Unterschrift. Als sie ihm im Wilhelmstrassenprozess vorgelegt wurden, ~~er~~ brach er zusammen und seine Vernehmung wurde ^{unter-} ~~abge-~~brochen. Horthy auch an der Ernennung der Staatssekretäre Endres und Bakys beteiligt war, weiss ich nicht.

Über die Konzentrierung der Juden erfuhr ich durch Abschriften von Berichten des Höheren SS- und Polizeiführers. Über den Anteil Eichmanns an den Massnahmen gegenüber den Juden kann ich keine Angaben machen. Ich stand dem Apparat des Sonderkommandos völlig fremd gegenüber und weiss heute noch nicht, wie die Zuständigkeitsbereiche bei ihm abgegrenzt waren und mit welchem Auftrage ^(?) nach Ungarn gekommen war. Ich wusste wohl später, dass er an diesen Massnahmen in irgendeiner Weise mit beteiligt war. Ich wusste aber lange Zeit zunächst überhaupt nichts von seiner Anwesenheit und erst recht nicht, mit welchem speziellen Auftrag er ursprünglich nach Budapest geschickt worden war. Ich habe bei meinem späteren Aufenthalt in Budapest nach Kriegsende erfahren, dass man sich ursprünglich über die Behandlung der Juden in Ungarn nicht im klaren war.

Etwa Ende August erhielt ich vom auswärtigen Amt den Auftrag, bei der Regierung Lakatos darauf hinzuwirken, dass die Juden aus Ostgalizien, den Grenzgebieten aus Sicherheitsgründen abtransportiert würden. Diese Weisung von Horthy nicht geschehen.

109

Im übrigen war das SS-Sonderkommando unter Eichmann abgezogen, als Horthy dies verlangt hatte.

Am 15. Oktober 1944 kam dann Szalasi zur Regierung im Zusammenwirken von Ungarn und Deutschen. Er war der einzige, der noch in Betracht kam, und er war auch der Mächtigste. Er war der kompromisloseste Gegner des Bolschewismus.

Mir ist bekannt, dass von einzelnen Angehörigen des Auswärtigen Amtes Vorschläge zur Behandlung der Judenfrage gemacht wurden, speziell auf propagandistischem Gebiete. Ausserdem fand auch ein Schriftwechsel wegen Fragen wirtschaftlicher Art statt, die mit dem Judenproblem zusammenhingen, so z.B. wegen des Weis-Konzerns.

Eine Forderung wegen der Deportierung der Juden wurde aber erst zu dem oben erwähnten Zeitpunkt gestellt, als es sich um die Sicherheit in den frontnahen Gebieten handelte.

Es ist nicht richtig, dass ich bei Besprechungen am 19./20. März davon gesprochen habe, dass die neue Regierung jetzt auch die Judenfrage radikal lösen müsse. Sztojays wurde erst nach 5 bis 8 Tagen zum Ministerpräsidenten ernannt. Ich entsinne mich, dass schon im Anfang davon gesprochen wurde, dass das frontnahe Gebiet, also die gegen Galizien gelegenen Teile, von unsicheren Elementen gereinigt werden müssten. Einzelheiten darüber weiss ich nicht mehr, mir kommt gerade in Erinnerung, dass es sich dabei auch nur um Angehörige der ungarischen jüdischen Arbeitskompagnien gehandelt haben kann.

Es ist zutreffend, dass im Zusammenhang mit der Frage der Räumung der frontnahen Gebiete auch darüber gesprochen wurde, was dann mit den Juden geschehen solle, und dass weiter ^{von deutscher Seite} der Vorschlag gemacht wurde, die Juden nach Deutschland zu bringen. Genau weiss ich es jedoch nicht, ob in dieser Weise darüber gesprochen wurde. Ich habe keine feste Erinnerung mehr daran. Nachträglich bin ich der Meinung, dass zunächst von deutscher Seite der Standpunkt vertreten wurde, die Ungarn sollten selbst mit dem Problem fertig werden. Es ist dann höchstens eine gewisse Bereitschaft ausgesprochen worden, Juden nach Deutschland zu nehmen. Dies ist ja dann auch tatsächlich in Niederösterreich geschehen. Bei den frontnahen Gebieten handelte es sich nur um verhältnismässig kleine Gebietsteile. Die Front war damals noch stabil und kam erst nach dem Abfall Rumäniens ins Wanken. Es war dies eine einmalige Forderung des deutschen Militärs.

Alten

reiter felsen ad jendern

Oglonj m. b. b. i.
185-140-1x4-20

Militärgerichtshof Nr. IV/XI (Fall 11)
Auszug aus dem Urteil vom
12. April 1949 - E-13-N-Neidel

Betrifft: V e e s e n m a y e r

VEESENMAYER

Bei Erörterung der gegen HITLER in Anklagepunkt V erhobenen Beschuldigungen haben wir ein umfangreiches Beweismaterial besprochen, das sich auch auf den Angeklagten VEESENMAYER bezieht. Daher werden wir dieses Material nur dort noch einmal erwahnen, wo es erforderlich ist. VEESENMAYER war ein Schuetzling des Angeklagten KEPPLER und war in dem seinerzeit sogenannten Buero KEPPLER taetig. Er war ein Begeisteter und ueberzeugter Nationalsozialist. Er wurde KEPPLER als Begleiter zugeweiht, als dieser kurz vor dem Anschluss nach Oesterreich geschickt wurde; spaeter, kurz vor dem Einfall in Polen, wurde er mit einem Sonderauftrag nach Danzig geschickt und kurz vor dem Einfall in Kroatien nach Zagreb. Als in Kroatien Kaempfe ausbrachen, wurde er noch einmal dorthin entsandt. Im Jahre 1943 wurde er zweimal nach Ungarn gesandt, um geheime Ermittlungen ueber die dortige politische Lage anzustellen. Ferner wurde er auch nach der Slowakei geschickt, und zwar in Verbindung mit den Massnahmen gegen die dortigen Juden. Fuer diese Mission und fuer seinen letzten Posten als Gesandter und Bevollmaechtigter in Ungarn ist er wegen seiner Faehigkeiten, seines Mutes und seiner treuen nationalsozialistischen Gesinnung ausgewaehlt worden.

UNGARN. Durch den Fuehrererlass vom 19. Maerz 1944 wurde der Angeklagte VEESENMAYER zum Gesandten und Bevollmaechtigten des Grossdeutschen Reiches in Ungarn ernannt, das damals mit Deutschland verbuendet war. Er war fuer die gesamte politische Entwicklung in Ungarn verantwortlich und sollte seine Weisungen von Ribbentrop erhalten. Er hatte insbesondere die Aufgabe, in Ungarn die Bildung einer neuen Nationalen Regierung in die Wege zu leiten, die entschlossen sein sollte, ihre Buendnispflicht aus dem Drei-Maechte-Pakt und den Willen Hitlers zu erfuehlen.

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
12. April 1949 -E-13-N- Neidel

Er wurde damit betraut, die nationalsozialistische Regierung massgebend zu beraten und ihre Interessen zu vertreten. Er hatte darauf Bedacht zu nehmen, dass die gesamte Verwaltung des Landes, solange sich dort deutsche Truppen befanden, auf allen Gebieten unter seiner Leitung nach den deutschen Richtlinien geführt werde. Für die durchzuführenen Aufgaben auf dem Gebiet der Judenfrage sollte zu dem Stab des Reichsbevollmächtigten ein Hoherer SS- und Polizeiführer treten, der nach seinen politischen Weisungen zu handeln hatte. Für die deutschen Truppen in Ungarn sollten die militärischen Hoheitsrechte durch den Befehlshaber dieser Truppen ausgeübt werden, und VEESENMAYER erhielt den Befehl, ihre Forderungen durchzusetzen. Die Wehrmacht war verpflichtet, VEESENMAYER bei seinen politischen und Verwaltungsaufgaben zu unterstützen.

Absatz 4 des Führererlasses enthaelt folgende Stelle:

"Zivile deutsche Stellen irgendwelcher Art, sind nur im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten einzurichten, sind ihm unterstellt und ueben ihre Taetigkeit nach seinen Weisungen aus." Ribbentrops Weisung an RITTER, Saemtliche Obersten Reichsbehoerden von dieser Anweisung in Kenntnis zu setzen, beweisen, dass er sie fuer sehr wichtig hielt.

Der Angeklagte behauptet hartnaeckig, dass diese Bestimmung nur auf dem Papier gestanden habe. Wir werden bei der Eroerterung des Vorbringens des Angeklagten im Einzelnen hierauf eingehen.

VEESENMAYER erhielt von RITTER die Anweisung, sich sofort bei dem ungarischen Reichsverweser Horthy vorzustellen und diesen von dem Auftrag des Fuehrers zu unterrichten, eine neue Regierung zu bilden. Diese Regierung solle mit Imredy gebildet werden, und VEESENMAYER solle auch einige andere Namen nennen, zu denen er Vertrauen habe.

Am folgenden Tage, dem 20. Maerz 1944, beauftragte RITTER ihn telegraphisch, sich mit Kaltenbrunner zu besprechen und dafuer Sorge zu tragen, dass alle Ausgaenge der Burg von deutscher Geheimpolizei bewacht werden, diese solle den fruheren Ministerpraesidenten Kallay verhaften, falls er den Versuch mache, die Burg zu verlassen.

Zu den Gruenden, die Hitler veranlassten, Ungarn auf diese Weise der meisten Rechte eines souveraeenen Staates zu berauben, gehoerte auch der,

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
12. April 1949 -E-14-N- Neidel

dass er mit der ungarischen Judenpolitik nicht zufrieden war. Ungarn war zur Hauptzuflucht der europäischen Juden geworden, die aus den von den Deutschen und ihren Vasallen besetzten Ländern fliehen mussten. In Ungarn gab es, wie schon erwähnt, eine starke antisemitische Bewegung, und zahlreiche ihre Gleichberechtigung einschränkende Gesetze waren erlassen worden; trotzdem war das Schicksal der Juden in Ungarn erträglich im Vergleich zu ihren Leiden in anderen Ländern.

Bereits im August 1942 besprach Luther die Frage der jüdischen Politik mit dem ungarischen Gesandten in Berlin und drängte darauf, dass Ungarn seine Politik in dieser Hinsicht ändern müsse. Am 6. Oktober 1942 erörterte Luther wiederum diese Angelegenheit und bestand darauf, dass alle ungarischen Juden aus den besetzten Gebieten abgeschoben werden müssten. Er empfahl, diesen ungarischen Juden die Staatsangehörigkeit zu entziehen, damit mit ihrer Evakuierung begonnen werden könne, und er machte Ungarn das Angebot einer treuhänderischen Beteiligung an den vermögensrechtlichen Massnahmen. Er empfahl Ungarn weiterhin, seinerseits die Regelung der Judenfrage in Ungarn selbst voranzutreiben und zwar durch Ausschaltung aller Juden aus dem kulturellen und dem Wirtschaftsleben durch die Kennzeichnung der Juden und durch ihre Aussiedlung nach dem Osten.

Der ungarische Gesandte zeigte anscheinend Verständnis für die deutsche Einstellung, bestand aber darauf, dass die ungarischen Juden in den Gebieten unter deutscher Kontrolle nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden müssten, und erkundigte sich, ob andere Länder, wie Rumänien und Italien, den Plänen für die Behandlung ihrer eigenen jüdischen Staatsbürger zugestimmt hätten. Er bemerkte weiterhin, dass Ministerpräsident Kallay besonders an der Frage interessiert sei, ob den Juden nach ihrer Evakuierung im Osten eine weitere Existenz ermöglicht würde. Es gingen manche Gerüchte in dieser Beziehung um, die Ministerpräsident Kallay etwas beunruhigten; Kallay wolle sich nicht den Vorwurf machen lassen, die ungarischen Juden nach ihrer Evakuierung dem Elend oder noch schlimmerem überantwortet zu haben. Luther versicherte ihm, dass die ungarischen Juden im Osten zunächst zum Strassenbau

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
12. April 1949 -E-15-N- Neidel

Verwendung finden und später in einem Judenreservat untergebracht werden würden.

Am 20. Oktober 1942 hatte der Angeklagte WEIZSÄCKER eine Unterredung mit dem ungarischen Gesandten in dieser Angelegenheit, in der er bemerkte; "die Art und Weise, wie Ungarn die Judenfrage handhabt, steht bis jetzt noch nicht in Einklang mit unseren Prinzipien". Diese Unterredung fand auf Grund des damals bestehenden Drei-Mächte-Paktes und des deutsch-ungarischen Abkommens statt. Am gleichen Tage bat WEIZSÄCKER den ungarischen Gesandten, ihm nach seiner Rückkehr aus Budapest darüber zu berichten, was die dortige Bevölkerung von den deutschen Vorschlägen betreffs der Behandlung der Juden denke.

Am 16. Januar 1943 hatte Luther eine Unterredung mit dem ungarischen Gesandten und brachte darin seine Überraschung über die am 1. Januar 1943 erfolgte Auflösung des ungarischen Judenkommissariats zum Ausdruck. Er erinnerte den Gesandten nochmals daran, dass Hitler unter allen Umständen gewillt sei, alle Juden aus Europa zu entfernen. Die Beherrschung von ca. 1 Million Juden in Ungarn, einem befreundeten Land, rufe in Deutschland grosse Besorgnis hervor, und man könne dieser Gefahr auf die Dauer nicht untätig zuschauen. Luther meinte, die Entschuldigungen, die Sztojaj gebracht vorbringen zu müssen, seien derart lahm herausgekommen, dass man ihm deutlich angemerkt habe, dass er selbst an seine eigenen Ausführungen nicht glaube. In seinem Bericht gibt Luther der Hoffnung Ausdruck, dass "unser dauerndes Drängen" doch einmal zum Erfolg führen werde.

Der erwünschte Erfolg trat nicht ein, und VEESENMAYER wurde daraufhin zur Ermittlung der Gründe nach Ungarn gesandt. Am 30. April 1943 sandte er einen langen Bericht an Ribbentrop, von dem Himmler am 19. Mai eine Abschrift erhielt und abzeichnete. In diesem Bericht bemerkt VEESENMAYER, das Versagen der ungarischen Truppen im Osten während des letzten Winters sei die notwendige Folge der Verfassung, in der sich der ungarische Staat und das ungarische Volk befinde. Der Schlüsselpunkt für die defaitistische Einstellung der massgeblichen Kreise in Ungarn sei vorwiegend im Judentum Ungarns zu suchen. Zahlenmässig betrage der Anteil

der Juden an der ungarischen Bevölkerung nahezu 10%, fuer Budapest jedoch 35%. Dem Einfluss und der Bedeutung nach sei das Judentum jedoch weit hoeher zu veranschlagen. Er bestaetigte, dass Ungarn sich in der Erwartung zum Asyl der Juden in Europa gemacht habe, seine gastfreundliche Einstellung zum Judentum werde einen Garantieschein fuer den Schutz der ungarischen Belange nach Kriegsende darstellen. Dies erklare Ministerpraesident Kallays Standpunkt, der aus der Aeusserung ersichtlich sei, er sei bestrebt, das Unrecht seines Vorgaengers in der Judenfrage wieder gutzumachen.

VEESENMAYER stand Horthy sehr kritisch gegenueber; seiner Ansicht nach sei der einzige Punkt, in dem Horthy klar auf der Seite des Reiches stehe, sein Hass gegen den Bolschewismus. VEESENMAYER meinte, Szalasi und seine Bewegung seien zur voelligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken; er vertrat die Ansicht, man koenne die Persoenlichkeit des Erzherzogs Albrecht nur in dem Sinne werten, dass man ihn gebrauche, vielleicht auch verbrauche oder missbrauche. VEESENMAYERS Meinung zufolge seien Imrody und Bardossy die einzigen Maenner, die fuer eine nationale Regierung ernsthaft in Frage kaemen, jedoch nur dann diese Aufgabe erfuellen koennten, wenn ihnen das Reich direkt und indirekt die notwendige Rueckendeckung und Hilfestellung leisten wuerde. Er betonte, dass es der nationalen Opposition in den letzten Jahren nicht gelungen sei, im Nachwuchs Ungarns irgendwelche dauerhafte Resonanz sich zu schaffen, die es ermoeglicht haette, einen wirksamen Kampf gegen das Judentum und das von ihm geschaffene System zu fuehren. In Kroatien gebe es die Ustaschi; in Ungarn gebe es nichts, so sehr man auch bemueht sein mag, etwas zu finden. VEESENMAYER bemerkte weiter, aus dieser Gesamtlage resultiere das Ergebnis, dass die derzeitige Lage in Ungarn fuer die Achse eine desto groessere Gefahr bedeute, je laenger der Krieg dauere. Die ungarische Polizei und Gendarmerie sei ein beachtliches Ordnungsinstrument, aber ein reines Willkuerinstrument Horthys und der bestehenden Regierung. Eine nationalpolitische Zersetzung der Polizei sei so gut wie aussichtslos. Man muesse schon anerkennen, dass man es mit einem Gegner zu tun habe, der mit allen Wassern gewaschen sei und seine Herrschaft in seiner Art meisterlich zu handhaben wisse.

VEESENMAYER beschrieb Kallay als eine pro-juedische Persoenlichkeit, die auch in der Frage der Einziehung von Volksdeutschen zur SS und in anderen Fragen eine gleich negative Stellung zum Reich einnahm. Jede Aenderung der Regierung habe nur dann Aussicht auf Erfolg im Sinne der Achse, wenn Bothlen, Kallay und die Juden Chering und Goldberger nicht nur aus ihren Machtpositionen, sondern endgueltig verschwaenden. Horthy sei doch nicht dazu bewegt worden, nach seinem Besuch im Fuehrerhauptquartier, wo das Judenproblem mit Nachdruck zur Sprache gekommen sei, entsprechende Massnahmen in Aussicht zu stellen; es muesse infolge der Besprechungen damit gerechnet werden, dass Kallay auf die Dauer nicht mehr haltbar sei. Nachdem der erste Schreck ueberwunden sei, beabsichtige die ungarische Regierung, einen geeigneten Ersatz fuer Kallay zu suchen, der fuer das System unter geaenderten Vorzeichen die Beibehaltung der alten Praxis gewaehrleiste. Es sei die grosse Befuechtung, des Systems, dass deutsche Truppenverbaende in Ungarn stationiert werden koennten; man fuercht. in diesem Zusammenhang die Forderung des deutschen Militaers nach ernststen Massnahmen gegen die Juden und sei offensichtlich gewillt, solchen Moeglichkeiten mit allen Mitteln entgegenzutreten. Eine deutsche SS-Division in Budapest und Umgebung waere der Anfang vom Ende der Machtstellung der heutigen Systemherrschaft. Schliesslich empfahl VEESENMAYER eine nachhaltige Regierungs-aenderung mit, nicht aber ohne oder gar gegen die Persoenlichkeit des Reichsverwesers, die Eliminierung der Spitzenclique und die Einschaltung von Persoenlichkeiten, die im Sinne der Achse einen dauernden, wohltuetigen Einfluss auf den Reichsverweser ausueben wuerden; falls Imredy, Bardoszy oder beiden fuehrende Funktionen zugedacht seien, muesse beruecksichtigt werden, dass beide Persoenlichkeiten fuer den Reichsverweser ein rotes Tuch darstellten; deshalb beduerfe es entweder der geeigneten Vorarbeiten, oder aber eines chroeblichen Drucks seitens des Reichs. Zum Abschluss meinte er, dass der Anstoss, die Durchfuehrung und die Sicherung durch eine nachhaltige Einflussnahme von aussen erfolgen sollten. Er hat also das Eingreifen des Reichs empfohlen.

Nach seiner zweiten Reise nach Ungarn verfasste VEESENMAYER am 10. Dezember 1943 einen zweiten Bericht, der 28 Seiten umfasste. Es folgen einige Stellen:

"Hier sind auch die tieferen Zusammenhänge und gleichzeitig die Ursache, warum der Ungar kein Antisemit ist; ein Umstand, den das Judentum genau erkannte, und weshalb es dieser Rasse mit dem ihr eigenen Instinkt gelang, sich dort ein Asyl in Europa zu schaffen. Die Unterminierung der alten Donau-Monarchie erfolgte m.E. weniger von den anderen Völkerschaften - wie Tschechen, Polen, Kroaten und dergl. Mehr - als vielmehr von jenem innerlich versuchten Ungarntum, in dem der Jude heute nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch die herrschende Machtstellung einnimmt. Der Jude ist der Feind Nr. 1. Diese 1,1 Millionen Juden sind in gleicher Zahl Saboteure am Reich und eine mindestens ebenso grosse, wenn nicht doppelte Anzahl von Ungarn als Trabanten der Juden sind Hilfstruppe und äussere Tarnung, um den grossangelegten Plan der Sabotage und Spionage zu realisieren.

Es eröffnet sich hier für die Politik des Reiches eine dankbare und zwingende Aufgabe, indem sie dieses Problem anpackt und einer Bereinigung zuführt. Dies umso mehr, als es sich hier nicht um ein militärisches, sondern fast ausschließlich politisches Problem handelt. Wenn Angst und Feigheit den Gegner beherrschen, genügt eine klare Sprache, eine harte Forderung, unterstützt durch den Hinweis auf deutsche Divisionen und Kampfgeschwader.

Insgesamt ergibt sich die Erkenntnis, dass auch eine ungarische Regierung - dargestellt durch die relativ besten Männer der heutigen nationalen Opposition - nur als Zwischenlösung und realpolitische Zweckmässigkeit gewertet werden darf. Sie wird erst dann für das Reich ihren vollen Wert haben, wenn daneben oder besser darüber in geeigneter Form ein deutscher Betreuer gestellt wird.

Diese Männer sind ehrliche und scharfe Gegner des Bolschewismus. Sie können sich auf dieser Linie mit einem 'brüderlichen' Reichsverweser zusammenfinden und durch ihren inneren Kampf gegen Bolschewismus und Judentum dem Reich eine nicht unwichtige Entlastung bringen.

Von allen Persönlichkeiten aus der nationalen Opposition erscheint mir der frühere Ministerpräsident Imređy immer noch die geeignetste Figur zu sein. Er ist gedanklich am aufgeschlossensten, persönlich und charakterlich sauber, verfügt über ein gewisses Ansehen und hat auf dem Lande auch eine organisierte Gefolgschaft.

Man wird sogar aus Zweckmässigkeits- und Überleitungsgründen Teile der heutigen Regierungspartei teils zur Mitarbeit teils zur Liquidation ihrer eigenen Vergangenheit mit einschalten können.

Der Einwand, dass Imređy vom Reichsverweser als untragbar bezeichnet wurde, trifft zu. Diese Ablehnung resultiert aus den Bestrebungen Imređys in seiner früheren Eigenschaft als Ministerpräsident besonders auf dem Gebiet der Judenfrage und der Bodenreform.

Ich bin der Überzeugung, dass der Reichsverweser jeden Ministerpräsidenten widerstandslos akzeptiert, den der Führer fordert, oder auch nur wünscht, schon um sich selbst und seine Hausdynastie zu retten und seinen Wunschtraum nicht begraben zu müssen vor seinem Tode Herzog zu werden.

Ein gründliches Anpacken der Judenfrage erscheint aus vielerlei Gründen ein Gebot der Stunde. Ihre Bereinigung ist die Voraussetzung für die Einschaltung Ungarns in den Abwehr- und Existenzkampf des Reiches."

Platzmangel verbietet weitere Auszüge aus diesen bezeichneten Schriftstück mit seinen Schlussfolgerungen, und wir begnügen uns mit den vorgehenden und nachfolgenden Auszügen aus seinen Vorschlägen und Empfehlungen:

"Schon jetzt sollte begonnen werden Die deutsche Presse sollte eine systematische Politik der Zermürbung, d.h. Seelenmassage, des Gegners verfolgen, die eine Unterscheidung zwischen Systemregierung und Volk einschliesst laufende und sich stets verschärfende Kritik in der Judenfrage Gespräche mit ungarischen Diplomaten und Presseleuten durch das Auswärtige Amt Truppenkonzentration und Bewegung an verschiedenen Punkten der deutsch-ungarischen Grenze Einladung von Horthy, einer Führerkonferenz beizuwohnen, oder ein Besuch führender deutscher Männer, wie Goering oder Himmler, in Budapest; indem man bei Horthy die Methode von Zuckerbrot und Peitsche anwendet ultimative Forderung der Beseitigung der derzeitigen Regierung ohne detaillierte Begründung Präzisierung des neuen Ministerpräsidenten Neugestaltung der deutschen Gesandtschaft in Budapest eventuelle Entsendung eines mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten politischen Sonderbeauftragten für eine gewisse Zeitdauer eventuelle Delegation eines besonderen höheren deutschen Generals als ständigen militärischen Betreuer des Reichsverwesers; die Auswahl der geeigneten Mitglieder der neuen Regierung muss mit dem neuen Ministerpräsidenten vorher sorgfältig abgestimmt werden die Ernennung geeigneter Kommissare mit weitgehenden Vollmachten, die Bluthunde sein müssen, für fünf zu schaffende Bezirke sofortiges Anpacken der Judenfrage nach vorher vereinbartem Plan gleichzeitig muss dem Gegner mitgeteilt werden, dass für jeden durch Bomben getöteten Ungarn hundert reiche Juden erschossen werden und deren Vermögen zur Wiedergutmachung der Schäden verwendet wird."

VORSITZENDER : Richter Powers wird jetzt mit der Verlesung fortfahren.

JUDGE POWERS : Die von VEESENMAYER unrißenen Vorschläge sind fast bis zur letzten Einzelheit durchgeführt worden, und ihr geistiger Vater wurde mit ihrer Ausführung beauftragt, weil er hierzu der geeignete Mann zu sein schien. Erst als Horthy gegen Ende 1944 versuchte, die ihm von VEESENMAYER auferlegten Fesseln zu sprengen, wurde er abgesetzt und eingesperrt. VEESENMAYER behauptet, dass diese Beweisstücke nicht mit den von ihm ursprünglich erstatteten Berichten übereinstimmen; sie seien nach hitzigen Auseinandersetzungen mit Ribbentrop abgekuertzt und etwas abgeändert worden. Es kann unterstellt werden, dass Ribbentrop die Kuertzung der Berichte gefordert und sogar auf einigen Abänderungen bestanden hat; jedenfalls sind die Schriftstücke von VEESENMAYER unterschrieben. Unserer Vertrauensseligkeit wird zuviel zugemutet, wenn man uns einreden will, dass VEESENMAYER auch dann mit der Ausführung der von ihm unter-

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
12. April 1949 -E-20-N- Neidel

zeichneten Vorschläge betraut worden wäre, wenn er sich wirklich gegen die Abänderungen gestraucht hätte.

Zweifelsfälle sind zugunsten des Angeklagten zu entscheiden; der Zweifel muss jedoch eine vernünftige Grundlage haben und darf nicht aus der Luft gegriffen sein.

VEESENMAYER hatte keine Erfahrung in der Diplomatie, wenn ihm auch mehrmals Aufgaben zugewiesen wurden, an denen das Auswärtige Amt interessiert war, besonders in Serbien und Danzig.

Vergeblich behauptet der Angeklagte jetzt, dass er kein erbitterter Judenhasser gewesen sei; vergeblich leugnet er, an den furchtbaren Massenverschickungen mit Rat und Tat beteiligt gewesen zu sein; er war es, der den Plan ausgebrütet hat, der der Durchführung dieser Massnahmen zugrunde lag. Wir sind auch nicht von den Behauptungen beeindruckt, die VEESENMAYER während seiner letzten Vernehmung, in seinem Schlussbrief und seinem Schriftsatz aufgestellt hat, dass nämlich Horthy in Wirklichkeit mit der planmässigen Verschickung und der darauf folgenden Ausrottung der Juden einverstanden gewesen sei. Das wird durch die Haltung widerlegt, die Horthy und die ungarische Regierung, mit Ausnahme der paar Handlanger des Dritten Reiches, ganz allgemein an den Tag gelegt haben; es wird ferner widerlegt durch die Tatsache, dass es notwendig erschien, laufend Druck auf Horthy auszuüben, um eine äusserliche Zustimmung fuer die vorgeschlagene Behandlung der ungarischen Juden zu erhalten - eine Zustimmung, die Horthy selbst dauernd sabotiert hat-, und dass der Abschiebung der Juden zahlreiche wirkliche oder erdachte Hindernisse in den Weg gelegt worden sind. Schliesslich wird VEESENMAYERS Behauptung widerlegt durch seine eigene, aus seinen Berichten ersichtliche Beurteilung der Persönlichkeit Horthys. Horthys Gedächtnis und seine Zeugenaussage moegen nicht in allen Einzelheiten genau gewesen sein, er hat aber nach unserer Ueberzeugung in allen wesentlichen Punkten die Wahrheit gesagt.

VEESENMAYER war der wirkliche Herrscher in Ungarn. Seine Aufgabe bestand hauptsächlich darin, der ungarischen Regierung die Richtlinien fuer die von ihr zu befolgende Politik vorzuschreiben und die leitenden Stellungen mit Persönlichkeiten zu besetzen, die eine genügende Garantie

für die energische Ausführung dieser Politik boten. Auf Grund des von ihm ausgeübten Druckes wurde Jarosz Innenminister; Laxlo Endry und Lazlo Baký wurden zu Staatssekretären ernannt und kontrollierten die Gendarmerie und die Polizei; Jarosz wurde mit der Aufgabe betraut, die Judenfrage zu lösen. Endry und Baký waren seit langem als fanatische, dem Deutschen Reich blind ergebene Nationalsozialisten bekannt.

Der Angeklagte vertritt den Standpunkt, dass eine strafbare Handlung deswegen nicht vorliege, weil er gegen Ungarn keine Kriegsverbrechen begangen konnte, da ja Ungarn ein militärischer Verbündeter Deutschlands gewesen sei. Er stützt sich auf eine Erklärung der Anklagebehörde im Falle I (Herzprozess). Wir haben in den Akten den folgenden Satz gefunden:

"Die Gesetze und Gebräuche des Krieges beziehen sich auf Kriegsführende, jedoch nicht auf innere Angelegenheiten eines Volkes oder die Beziehungen zwischen Alliierten. Verbrechen, welche Deutsche gegen andere Deutsche begangen haben, sind keine 'Kriegsverbrechen', obensowenig wie Handlungen von Deutschen gegen Ungarn und Rumänen."

Diese Stelle ist aus dem Zusammenhang gerissen. Der Vertreter der Anklagebehörde war bei der Erörterung von Artikel II (b), Kriegsverbrechen, und nicht von Artikel II (c), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Kontrollratsgesetz Nr. 10), in dem als Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgeführt werden: "Gewalttaten und Vergehen einschliesslich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes verletzen, in welchem die Handlungen begangen worden sind."

Es ist zutreffend, dass Handlungen deutscher Staatsangehöriger gegen andere deutsche Staatsangehörige oder Handlungen deutscher Staatsangehöriger gegen Staatsangehörige der mit Deutschland verbündeten Staaten keine Vergehen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges darstellen; Anklagepunkt V befasst sich jedoch nicht mit diesen, sondern mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit ohne Rücksicht auf die Staatsan-

gehörigkeit der Opfer. Die Frage ist, ob der Angeklagte bei Plänen und Projekten, die die Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit zur Folge hatten, als Haupttäter oder Gehilfe mitgewirkt, an ihnen ohne Widerspruch teilgenommen oder mit ihnen in Verbindung gestanden hat. Die Deportierung der Juden aus Ungarn, entweder zur Zwangsarbeit oder zur Massenvernichtung in den Gaskammern der Konzentrationslager zielte auf Ausrottung einer Volksschicht ab, und zwar nicht wegen etwaiger, von Einzelnen oder der Gesamtheit begangener Handlungen, sondern einzig und allein wegen ihrer Religion. Es mag wohl sein -- und es wäre sogar erstaunlich, wenn es nicht der Fall wäre --, dass viele Juden, die die Misshandlungen und Verfolgungen des Nazi-Regimes erdulden mussten, wegen dieser Behandlung Rachegefühle hegte und wo immer sich die Gelegenheit bot, sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln widersetzt haben. Es mag zugegeben werden, dass solche Einzelpersonen, soweit sie der Spionage oder Sabotage oder anderer durch das Kriegsrecht anerkannter Vergehen schuldig waren, der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung unterlagen; es wurde jedoch kein Versuch gemacht, die Schuldigen auszusondern und vor Gericht zu stellen, sondern es wurden Massenaktionen ohne Unterschied sowohl gegen Schuldige wie auch Unschuldige durchgeführt. Männer, Frauen, Kinder, die Säuglinge an der Mutterbrust, Schulkinder, Greise und Kranke wurden deportiert, um als Sklavenarbeiter verwendet oder getötet zu werden. Für eine solche Handlungsweise gibt es keine Rechtfertigung und keine Entschuldigung. Es geschah im Verfolg und zur Unterstützung der deutschen Angriffe und Verbrechen gegen den Frieden.

Ausserdem ist es klar, dass sich unter den aus Ungarn deportierten Juden Flüchtlinge aus den von Deutschland im Verlaufe seiner zahllosen Angriffskriege besetzten Gebieten befunden haben. Im Fall III (dem Juristenprozess) sind eine Anzahl der Angeklagten für Straftaten verurteilt worden, die sie gegen deutsche Staatsangehörige begangen hatten, weil diese Straftaten im Verfolg von Verbrechen gegen den Frieden und im Zusammenhang mit solchen Verbrechen begangen wurden. Nach unserer Überzeugung ist dieser Einwand unbegründet.

Am 14. April 1944, einen Monat, nachdem er die Geschäfte in Ungarn

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
12. April 1949 -E-23-N- Neidel

uebernommen hatte, berichtete VEESENMAYER an Ribbentrop, dass Sztojaj ihm die verbindliche Zusage gegeben habe, 50.000 arbeitsfähige Juden bis zum Ende des Monats fuer das Reich bereitzustellen. Alle in Ungarn nicht arbeitspflichtigen Juden zwischen 36 und 48 Jahren wuerden erfasst und zum Arbeitsdienst herangezogen werden, und es wuerde hierdurch ermoeglicht werden, im Laufe des Mai weitere 50.000 Arbeitsjuden fuer das Reich freizustellen; 100 - 150 000 Juden wuerden gleichzeitig in Arbeitsbataillonen in Ungarn zusammengefasst.

Am 23. April meldete er wiederum, dass im Karpathenraum die Ghettoisierung begonnen habe und 150 000 Juden evakuiert worden seien; bis Ende der folgenden Woche wuerde die Anzahl schaezungsweise 300.000 betragen; die Arbeit wuerde dann in anderen Gebieten und schliesslich in Budapest fortgesetzt werden; die Juden wuerden ab 15. Mai zu 3000 taeglich abtransportiert werden und zwar mit Auschwitz (dem beruechtigten Vernichtungslager) als Aufnahmeort; Transport im Fusstrek sei nicht durchfuhrbar infolge von Schwierigkeiten der Verpflegung, Fussbekleidung und Bewachung.

Am 25. Mai 1944 berichtete von Thadden vom Auswaertigen Amt an Wagner ueber seinen Besuch in Budapest, wo er mit VEESENMAYER, Hezinger, Eichmann von der SS, und anderen Besprechungen gefuehrt hatte. Er berichtete, dass Eichmann ihm mitteilt habe, dass bis zum Mittag des 24. ungefaehr 116.000 Juden in das Reich abtransportiert worden seien; weitere 200.000 seien konzentriert und warteten auf den Abtransport, es handle sich hierbei ueberwiegend um Juden aus dem norwestlichen Teil Ungarns. Darueber hinaus sei die Konzentrierung im Sueden, Suedosten und Suedwesten des Landes durchgefuehrt worden; am 7. Juni beginne die Konzentrierung in den noerdlich und nordwestlich von Budapest gelegenen Provinzen. Ende Juni hoffe man, so weit zu sein, dass die Konzentrierung der in Budapest lebenden Juden beginnen koenne, insgesamt glaube man, rund 1.000.000 Juden (evtl. sogar etwas mehr) erfassen zu koennen, von denen etwa ein Drittel arbeitsfähig sein duerften und von SAUCKEL oder der OT in Oberschlesien in Empfang genommen werden wuerden; lediglich etwa 80.000 arbeitsfähige Juden sollten unter Bewachung der Honved in Ungarn zurueckbleiben, um in

der ungarischen Rüstungsindustrie beschäftigt zu werden.

Der Einwand, dass diese Deportierungen den Zweck gehabt hätten, die Juden als Arbeiter im Reich einzusetzen, wird durch die in dem Bericht selbst enthaltene Feststellung erledigt, dass nur ein Drittel arbeitsfähig war.

Der Bericht gibt weiterhin Aufschluss über die Beziehungen zwischen VEESENMAYER und Hezinger und Eichmann von der SS. Das Auswärtige Amt hatte vorgeschlagen, Hezinger, den der Gesandtschaft zugewiesenen Sachverständigen des Auswärtigen Amtes für Judenfragen, abzurufen. Vortragender Legationsrat Feine erklärte von Thadden, dass Hezinger unentbehrlich sei. VEESENMAYER sagte, er sei sich zwar darüber klar, dass Hezinger ihm nur gelichen sei, aber er bitte doch zu würdigen, dass er, der Gesandte eine ausserordentlich schwierige Aufgabe habe, dass die Zusammenarbeit mit den SS-Dienststellen nicht immer glatt laufe, und dass Hezinger es nicht nur verstehe, seinen Auftrag hervorragend durchzuführen, sondern auch so kameradschaftliche Beziehungen zu den Dienststellen der Exekutive hergestellt habe, dass er der einzige sei, der ihm, VEESENMAYER, bisher nur Freude bereite, und auf dessen Arbeitsgebiet es Schwierigkeiten bisher nicht gegeben habe; er befürchte, dass die Abberufung Hezingers auch noch zu Differenzen auf diesem Gebiet führen würde, und wäre deshalb daher ausserordentlich dankbar, wenn es sich einrichten liesse, dass Hezinger noch drei bis vier Wochen bei ihm bliebe, wenn es jedoch garnicht anders ginge, würde er Groll zunächst hauptsächlich für die Judenarbeit einspannen.

Es geht weiter aus diesem Bericht hervor, dass Eichmann Hezinger behalten wollte, damit in der Behandlung der ausländischen Juden keine schwerwiegenden Fehler gemacht/würden. Die hier zum Ausdruck gebrachte Auffassung VEESENMAYERS steht im indirekten Widerspruch zu seiner Zeugnisaussage, dahingehend, dass Hezinger ihm nicht unterstellt, und er über die Einzelheiten seiner Tätigkeit nicht unterrichtet gewesen sei.

Wenn, wie VEESENMAYER jetzt behauptet, diese Aktionen von Eichmann und Winkler von der SS geplant und durchgeführt wurden, erscheint es höchst sonderbar, dass die Abteilung Inland II, zu jener Zeit die für

Militaergerichtshof Nr. IV/XI
12. April 1949 -E-25-N- Neidol

judische Angelegenheiten zuständige Abteilung im Auswärtigen Amt, es fuer noetig erachtet hat, Eichmann, den angeblichen Urheber der geplanten Deportierung, ueber VEESENMAYERS Berichte zu informieren. Das hat sie jedoch getan.

Die Eifersucht und die immer wachsende Spannung zwischen VEESENMAYER und den SS- und Polizeifuehrern in Budapest mag sehr wohl bestanden haben; viele Anzeichen sprechen dafuer. Die letzteren hatten oft nach Kraefte versucht, sich eine unabhangige Machtstellung anzumassern, die ihnen nicht zustand. Dies war fuer die SS charakteristisch. Der Kampf um Machtpositionen, die Versuche eines Jeden, seinen vollen Zustandigkeitsbereich zu erhalten und staendig noch selbst auf Kosten einer anderen Stelle zu erweitern, waren im Nazi-Reich ganz allgemein. Aber genauso wahr ist es, dass es in fast allen Faellen nicht ein Streit um die zu erreichenden Ziele war, bei dem der eine versuchte, die barbarischen Programme der Nazi-Politik zu vereiteln, und der andere, sie zu foerdern; nein, der Kampf ging nur um persoenliches Prestige, um die Erhoehung von Macht und Einfluss, und um die Erweiterung der Befugnisse zur Durchfuehrung dieser Plaene.

Am 13. April 1944 legte VEESENMAYER Ribbentrop einen Entwurf fuer eine Ansprache vor, die er bei der Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens halten wollte. Darin erwachte er in anmassender Weise die aussergewoehnlichen Verhaeltnisse, die seine Entsendung veranlasst hatten; er sagte, dass "zur Abwehr des Feindes sich deutsche Truppen auf ungarischem Boden befinden"; im Zusammenhang hiermit seien zahlreiche Fragen aufgetaucht, welche die Friedenszeit nicht gekannt habe und die sich nicht mit den bisherigen Methoden loesen liessen; "neue Wege muessten gefunden werden". Er sei davon ueberzeugt, dass das ungarische Volk nach Ausschaltung aller staats- und volkszersetzenden Elemente, trotz seiner ruhmreichen Geschichte und im Bewusstsein seiner vielhundertjaehrigen Schicksalsverbundenheit mit dem deutschen Volke, unter Fuehrung seiner Durchlaucht alle Kraefte des Landes zusammenfassen und in erprobter Waffenbruederschaft fuer den gemeinsamen Sieg einsetzen werde. Er fuhr fort: "meine Aufgabe sehe ich darin, gemuess den Absichten meines Fuehrers

Ungarn auf diesem Weg nach besten Kräften zu helfen, und ich spreche die Bitte aus, dass Eure Durchlaucht mich bei der Durchführung meiner Aufgaben voll und ganz unterstützen wolle".

Dies war anscheinend sogar für Ribbentrop zu viel, der nicht gerade wegen seines Taktos oder seiner Subtilität in diplomatischen Dingen bekannt war, und die anstößigen Phrasen und Sätze wurden entfernt. Es wird jetzt zugunsten VEESENMEYERs behauptet, dass er diese anstößige Rede nicht selbst entworfen habe, sondern dass sie das Werk seines Stellvertreters Feine gewesen sei, eines besonders erfahrenen und im Völkerrecht sehr bewanderten Regierungsbeamten. Eines ist jedoch offensichtlich: entweder war Feine nicht der Verfasser oder er war kein erfahrener und im Völkerrecht bewandeter Beamter. Die beabsichtigte Ansprache ist in Inhalt und Form den früheren Berichten VEESENMEYERs an das Auswärtige Amt zu ähnlich, als dass wir glauben könnten, er habe nicht zumindest eine anleitende und beaufsichtigende Rolle bei ihrer Abfassung gespielt. Auf alle Fälle hat er sie unterzeichnet.

Am 20. März berichtete VEESENMEYER über eine längere Konferenz mit Horthy, der sich anscheinend Imredys Ernennung widersetzt, aber erklärt hatte, dass eine Regierung unter Sztojay oder Csatay für ihn tragbar sei, wobei er die zeitliche Regierungsdauer offen liess; VEESENMEYER habe Horthy darauf hingewiesen, dass er eine solche Zwischenlösung für politisch falsch und zeitlich unmöglich erachte, die Zeit der ewigen Kompromisse sei vorbei, und er, VEESENMEYER, habe den Eindruck, dass es dem Reichsverweser nur darauf ankomme, Zeit zu gewinnen, was mit dem Willen des Führers und der Reichsregierung nicht in Einklang zu bringen sei. In seinem Bericht beschuldigte er Horthy des Liegens und behauptete, dass er seiner Aufgabe physisch nicht mehr gewachsen sei.

Erwiesenermaßen berichtete VEESENMEYER am 22. März 1944 an RITTER wie folgt:

"..... Alarmartige Besetzung der Burg bei derzeitiger Truppenverteilung benötigt nach Meldung der Heeresgruppe drei Stunden. Eine wirksame Zernierung der Burg ist angesichts ihrer Unterkellerung und unbekanntem Geheimausgängen kaum möglich."

Hieraus ergibt sich nicht die Absicht, mit Horthy zusammenzuarbeiten, wie der Angeklagte jetzt behauptet, sondern sein Entschluss, Mittel zu

finden, Horthy seinen Willen aufzuzwingen. Man erortert nicht die Besetzung oder Zernierung einer von einem Staatsoberhaupt bewohnten Burg, wenn man friedliche Verhandlungen und Zusammenarbeit beabsichtigt.

Die schliesslich zustande gekommene Wahl Sztojays als Premierminister stellte einen Kompromiss dar; der Grund dafuer war die Auffassung, dass die Zeit fuer einen endgueltigen Schritt zur Entfernung Horthys aus dem Amte noch nicht reif sei; dieser kam erst spaeter, und damals war die Hoffnung noch nicht aufgegeben worden, dass Horthy sich VEESENMYERS Wuenschen eilig unterwerfen und damit begnuegen wuerde, von Deutschlands Gnaden im Amte zu verbleiben. Zwar war Sztojays Ernennung fuer den Regenten tragbar, aber der Innenminister und seine Staatssekretaere waren nazifreundlich und fuegten sich willig den Forderungen zur Deportierung der Juden. Das Innenministerium hatte fuer sich den Befehl ueber die ungarische Polizei und Gendarmerie beansprucht, und durch die Zusammenarbeit dieser Offiziere mit der SS wurden die Juden ergriffen, zusammengetrieben und schliesslich deportiert, um als Sklavenarbeiter verwendet oder getoetet zu werden.

Es ist aus VEESENMYERS Zeugenaussage und aus den Urkunden ersichtlich, dass waehrend der ganzen Zeit, die er in Ungarn verbrachte, ein Machtkampf zwischen Ribbentrop und Himmler stattfand; Ribbentrops Aussenpolitik zielte darauf ab, Horthy als nominelles Staatsoberhaupt beizubehalten und die deutschen Absichten durch die Willfaehrigkeit der von Deutschland ausgesuchten und genehmigten ungarischen Minister zu erreichen, um so der Aussenwelt zu verhehlen, dass die wirkliche Regierungsgewalt in den Haenden der Naziregierung lag. Himmler andererseits kuennte sich nicht um Finessen oder aeusseren Anschein.

VEESENMYER bemuehte sich, Ribbentrops Politik durchzufuehren und stiess von Zeit zu Zeit mit Himmler und der SS zusammen, die schneller vorgehen wollten ohne Ruecksicht auf die Rueckwirkungen, die sich aus einer etwaigen Auflehnung Horthys ergeben wuerden.

Im Juli 1944 verbat Horthy die weitere Deportierung von Juden; VEESENMYER machte ihm darueber Vorwuerfe und teilte ihm mit, dass die Entlassung der Sztojaj-Regierung und die beabsichtigte Verhaftung gewisser

Mitglieder derselben, die die judenfeindlichen Massnahmen durchgefuehrt hatten, als ein Bruch der ungarischen Verpflichtungen gegenueber dem Reich angesehen werden, und Hitler sofort den Bevollmaechtigten VEESENMAYER abberufen und Massnahmen ergreifen wuerde, um die Wiederholung solcher Dinge in Ungarn ein fuer alle Mal unmoeglich zu machen.

Das von dem Angeklagten auf diese Weise unterbreitete Ultimatum stand im Einklang mit den genauen und eindeutigen Anweisungen, die er von Ribbentrop erhalten hatte. Der Angeklagte besteht darauf, dass er unterlassen habe, Horthy von den Drohungen, die in seinen Anweisungen enthalten waren, zu unterrichten. Dies ist jedoch von dem Regenten in seiner Zeugnisaussage bestritten worden, und wir hegen keinen Zweifel darueber, dass VEESENMAYER seine Instruktionen entweder wortgetreu vorgelesen oder ihren wesentlichen Inhalt zum Ausdruck gebracht hat. Er liess keinen Zweifel ueber die Folgen, die ein Versuch Horthys, seine Plaene auszufuehren, nach sich ziehen wuerde.

Diese Drohungen taten fuer den Augenblick ihre Wirkung, aber am 25. August 1944, dem Tag, an dem Rumaeien einen Waffenstillstand unterzeichnete, hielt sich der Regent fuer so stark und Deutschlands Lage fuer so schwach, dass er es wagte, Sztojaj zu entlassen und General Lakatos zum Premier zu machen; wiederum intervenierte VEESENMAYER und versuchte, deutschfreundliche Elemente in das Kabinett und die Regierung hineinzubringen, aber im wesentlichen ohne Erfolg. Die Lakatos-Regierung blieb bis ungefaehr zum 15. Oktober 1944 im Amt, an diesem Tag wurde sie mit Gewalt abgesetzt, und der Regent aus Ungarn deportiert und in Deutschland gefangengesetzt. Szalassi, das Haupt der Pfeilkreuzlerbewegung und ein fanatischer Antisemit, wurde an seiner Stelle ernannt. Nachdem Szalassi ungefaehr am 16. Oktober 1944 Premierminister geworden war, wurden die Deportierungen wieder aufgenommen, und Zehntausende von Juden, hauptsaechlich Frauen, wurden gezwungen, auf von Budapest zur deutschen Grenze fuehrenden Landstrassen in Regen und Schnee, ohne Nahrung und ohne Schlaf, zu marschieren. Tausende starben auf dem Weg oder wurden erschossen, weil sie nicht mehr weiter konnten.

Lakatos hat eine eidesstattliche Erklaerung ueber jene Ereignisse abgegeben. Er ist nicht zum Kreuzverhoer gestellt worden, und wir messen aus

diesem Grunde nur solchen Angaben in seiner Erklahrung einen Wert bei, die durch anderes, in diesem Fall vorgelegtes Beweismaterial erharteter warden. Eine solche Bestatigung wird teilweise durch die Aussage von Dr. Reszo Kastner, einem ungarischen juedischen Rechtsanwalt erbracht, der wahrend dieser ganzen furchterlichen Zeit Praesident der zionistischen Organisation in Ungarn war, und dessen Organisation laufend ueber die politischen und rassischen Entwicklungen in Ungarn unterrichtet wurde. Wenn man seine Erzahlung mit dem vergleicht, was durch die Urkunden des Auswaertigen Amtes, einschliesslich VEESENMAYERS eigener Berichte, enthuehlt wird, so bestatigt sich im wesentlichen die Genauigkeit seiner Informationen, und diese wiederum erharten die wesentlichen Teile von General Lakatos eidesstattlicher Erklahrung. Kastner hat klar aufgezeigt, dass mit der Ernennung von Szarosz zum Innenminister in der Regierung Sztojaj und der Ernennung von zwei Staatssekretaren Endry und Baky, die mit der SS zusammenarbeiteten, die Deportierungen zu einer rein verwaltungsmaessigen Routineangelegenheit wurden.

Kastner hat die Situation sehr passend wie folgt beschrieben:

- "F: Wollen Sie damit sagen, dass der Angeklagte VEESENMAYER an der Exekutive der Judendeportationen, die entweder, was ich jetzt einmal dahingestellt sein lassen moechte, von Jarosz, Baky, Endry, Eichmann oder Winkelmann durchgefuehrt wurden, keinen Anteil hatte ?
- A: Herr Kollege, Sie werden wahrscheinlich dem Herrn VEESENMAYER und seiner Intelligenz nicht zumuten, dass er formell sein Mandat als Bevollmaechtigter oder Minister des Deutschen Reiches ueberschreitet und sich persoenlich in die Exekutive einmischet. Er haette es unter keinen Umstaenden tun koennen und sollen, er hatte es auch nicht notwendig. Wie ich bereits heute vormittag gesagt habe, indem er eine entsprechende Regierung in Ungarn eingesetzt und fuer diese Regierung die allgemeinen politischen Direktiven festgesetzt hat, war eine weitere Tactik, eine naechste, in die Einzelheiten gehende, die Exekutive beruhende, seinerseits nicht mehr noetig. Er war, wenn ich sagen darf, der geistige Autor, der geistige Verfasser, er war bestimmt nicht der Ausfuehrer."

Wer die Akten des vorliegenden Falles liest, kann nicht bezweifeln, dass VEESENMAYER sich bewusst und widerspruchlos an der Abschiebung der Juden aus Ungarn beteiligt, das ihnen bevorstehende Schicksal gekannt und an leitender Stelle freiwillig und mit Eifer an der Durchführung der Abschiebungsmassnahmen teilgenommen hat.

Anspruch auf diplomatische Unverletzlichkeit. In rechtlicher Hinsicht hat VEESENMAYER zu seiner Verteidigung vorgebracht, er sei bei der ungarischen Regierung als Gesandter und Generalbevollmächtigter des Grossdeutschen Reiches akkreditiert gewesen; daher standen seine Handlungen unter diplomatischem Schutz, so dass er nicht bestraft werden koenne.

Es ist seit langem anerkannt, dass ein diplomatischer Vertreter innerhalb bestimmter, klar erkennbarer Grenzen nicht der Strafverfolgung durch das Land unterliegt, bei dem er akkreditiert ist. Die rechtlichen Gruende hierfuer sind von Hackworth zutreffend wie folgt formuliert worden:

"Der Grund fuer die Immunitaet der diplomatischen Vertreter ist offensichtlich: Die diplomatischen Beziehungen der Staaten duerfen nicht dadurch beeintraechtigt werden, dass der Vertreter einer Regierung verhaftet oder mit Gewalt an der Erfuellung seiner Pflichten gehindert wird. Wenn ein diplomatischer Vertreter sich etwas hat zuschulden kommen lassen und wenn sein Verhalten von der Regierung, bei der er akkreditiert ist, als untragbar angesehen wird, kann seine Abberufung verlangt werden; wird diesem Verlangen nicht stattgegeben, dann kann er in besonders schweren Faellen ohne Rechtsverstoss unter Geleit zur Landesgrenze gebracht und auf diese Weise zum Verlassen des Landes gezwungen werden; denn Selbsterhaltung ist die ureigene Angelegenheit des verletzten Staates, dessen Fortbestand ohne entsprechende Massnahmen gefaehrdet waere..."

(Hackworth, Digest of International Law,
Band IV, 1942, S. 513)

Diese Ansicht ist jedoch nicht ganz unstrittig: (Vergleiche Stanhope, "History of England", I, S. 171)

"Ein diplomatischer Vertreter, der gegen die Regierung konspiriert, bei der er akkreditiert ist, handelt zweifellos voelkerrechtswidrig. Er kann daher nicht verlangen, auch weiterhin vom Voelkerrecht beschuetzt zu werden".

Jedenfalls dauert die Immunität nur solange fort, als der diplomatische Vertreter akkreditiert ist, unter Einschluss einer Frist, die ausreicht, um ihm das Ueberschreiten der Landesgrenze zu ermöglichen.

Professor Binding, ein Deutscher, hat folgende Begriffsbestimmungen gegeben:

"....Der Ausschluss der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte ist *ratione personae* und findet sein Ende, wenn der Betreffende die Rechtsstellung verliert, derzufolge er der Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist.

Exterritorialität bedeutet, dass die extritoriale Person nicht vor Gericht gestellt werden kann. Es handelt sich um eine prozessuale und nicht um eine materiellrechtliche Sonderstellung. Grundsätzlich hat die Exterritorialität nicht die Wirkung, dass der Betreffende nicht bestraft werden kann oder den Landesgesetzen nicht unterworfen ist; vielmehr unterliegt der Betreffende nicht der Strafverfolgung.... Die erstgenannten (die extritorialen Personen) unterliegen nur solange nicht der Strafverfolgung, als ihre Exterritorialität fort dauert; während der gleichen Zeit können sie auch nicht wegen einer nach den Strafgesetzen des Aufenthaltslandes strafbaren Handlung verfolgt werden, die vor Erwerb der Exterritorialität begangen worden ist; nach dem Ende der Exterritorialitäten unterliegen sie der Strafverfolgung wegen aller Straftaten, die sie vor und während der Exterritorialität begangen haben, sofern nicht Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist".

Ein Entwurf mit dem Titel "Draft Convention on Diplomatic Privileges and Immunities of the Harvard Research in International Law" (1932), enthält folgende Bestimmung:

"Artikel 29 — Ende der diplomatischen Vorrechte und der Immunität. Der Aufnahmestaat hat den Mitgliedern ausländischer Vertretungen und ihren Familien die diplomatischen Vorrechte und die Unverletzlichkeit, die in diesem Abkommen festgelegt sind, auch nach Beendigung der Mission des diplomatischen Vertreters solange zu gewahren, bis die genannten Personen angemessene Zeit und Gelegenheit hatten, das Gebiet des Aufnahmestaates zu verlassen".

In dem "Kommentar" zu dieser Bestimmung lesen wir:

"Anmerkung: Artikel 16 will den Zeitpunkt der Immunität und des diplomatischen Schutzes festlegen. Der vorliegende Artikel will den Zeitpunkt der Beendigung der Immunität bestimmen. Beide Vorschriften entsprechen langjähriger Übung".

"Die Tactigkeit eines diplomatischen Vertreters kann enden:
a) durch die Beendigung seines Auftrags, b) infolge des Todes oder der Abdankung des Landesherrn, wenn der entsendende Staat eine Monarchie ist, c) infolge einer Revolution in dem entsendenden Staat, die zur Bildung einer neuen Regierung fuehrt, d) durch Abberufung des diplomatischen Vertreters. Der vorliegende Artikel soll fuer alle diese Faelle Geltung haben".

In einem anderen Entwurf "Cambridge Draft of the Institute of International Law", 1895, wird folgende Kodifikation der anerkannten Praxis vorgeschlagen:

"Artikel 5: Sie (die Unverletzlichkeit) dauert solange an, wie der Gesandte oder diplomatische Vertreter in seiner amtlichen Eigenschaft im AufnahmeLand verbleibt.

Sie behaelt ihre Wirkung auch im Falle eines Krieges zwischenden beiden Meechten, bis der Gesandte angemessene Zeit gehabt hat, mit dem Gesandtschaftspersonal und dem Gepaeck das Land zu verlassen."

In dem Urteil gegen den fruheren japanischen Botschafter Oshima finden sich folgende Rechtsausfuehrungen:

"Oshima verteidigt sich insbesondere damit, dass er, soweit es sich um seine Tactigkeit in Deutschland handele, unter dem Schutz der diplomatischen Immunitaet stehe und der Strafverfolgung nicht unterworfen sei. Die diplomatischen Vorrechte bedeuten aber nicht, dass der Botschafter den Gesetzen nicht unterworfen ist; sie haben nur die Wirkung, dass er nicht der Strafverfolgung durch die Gerichte des Landes unterworfen ist, bei dem er akkreditiert ist. Jedenfalls erstreckt sich diese Immunitaet nicht auf Voelkerrechtsverbrechen und ihre Aburteilung durch das zustaeendige Gericht. Das Tribunal heelt diese zur Verteidigung vorgebrachten Einwaende nicht fuer durchgreifend".

Auch im vorliegenden Falle ist der Angeklagte beschuldigt, voelkerrechtswidrig gehandelt zu haben. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass er das Voelkerrecht verletzt hat. Er wird nicht von Ungarn abgeurteilt, dem Land, bei dem er ak'reditiert war. Seine Amtsdauer ist schon seit langer Zeit beendet. Er hat sich nicht den ungerischen Behoerden ergeben, sondern den amerikanischen Militaer-behoerden. Keiner der von ihm vorgetragenen Gruende fuer die von ihm beanspraechte Immunitaet ist gegeben, und seine Ansicht, dass er als

Diplomat nicht verurteilt werden können, ist unhaltbar.

Slowakei. Am 13. Juni 1944 bat VEESENMAYER das Auswärtige Amt, auf die slowakische Regierung dahin einzuwirken, dass sie sich grundsätzlich an den in Ungarn befindlichen slowakischen Juden desinteressiert zeigen sollte. Der Grund für dieses Verlangen war, dass die slowakische Gesandtschaft in Ungarn und der slowakische Innenminister gegenüber der ungarischen Regierung und dem SD-Referenten ihr besonderes Interesse an der Repatriierung von Juden slowakischer Staatsangehörigkeit zum Ausdruck gebracht hatten, die damals aus Ungarn evakuiert wurden.

VEESENMAYER erklärte, dass dies nicht/^{zur}auf ihre Evakuierung aus Ungarn störend und erschwerend wirke, sondern auch bei der ungarischen Regierung den Eindruck erwecke, dass die Slowakei eine grundsätzliche gegensätzliche Haltung in der Lösung der Judenfrage einnehme.

Hans Lufin, der deutsche Gesandte in der Slowakei hat erklärt, dass der Angeklagte VEESENMAYER ihn im Dezember 1943 in der Gesandtschaft aufgesucht und davon unterrichtet habe, dass er im besonderen Auftrag des Reichsaussenministers den slowakischen Staatspräsidenten aufsuchen müsse, um mit ihm über den weiteren Abtransport der slowakischen Juden zu verhandeln; VEESENMAYER habe ihm als Ergebnis des Besuchs mitgeteilt, dass der slowakische Staatspräsident dem ihm vorgeschlagenen Termin vom 1. April zugestimmt habe; bis dahin sollten die restlichen, nicht unter die Ausnahmebewilligung des Präsidenten fallenden Juden abtransportiert werden.

Am 22. Dezember/¹⁹⁴³berichtete VEESENMAYER dem Auswärtigen Amt über den Erfolg seiner Verhandlungen mit Tiso; die restlichen Juden in der Slowakei, 16 - 18000, würden innerhalb der nächsten Monate in die jüdischen Lager gesandt werden; Gesandter Lufin solle während der nächsten Tage mit Tiso eine Vereinbarung über die Durchführung der gesamten Operation treffen; Tiso wolle und könne im Augenblick kein endgültiges Datum festlegen;

er, VEESENMAYER, habe deshalb vorgeschlagen, die Aktion bis spätestens 1. April 1944 zu beendigen, und Tiso habe ihm versichert, er werde sich bemühen, diesen Termin einzuhalten; aus praktischen Gründen habe er, VEESENMAYER, davon abgesehen, die Frage der getauften Juden aufzuwerfen; als er aber die Angelegenheit mit Ministerpräsident Tuka besprochen habe, sei ihm versichert worden, dass Tuka darauf bestehen werde, dass die Frage erneut aufgegriffen werde, unter der Bedingung, dass die getauften Juden in einem besonderen Lager untergebracht werden sollten, um Schwierigkeiten mit der Kirche zu vermeiden; Tuka habe versprochen, den zwischen VEESENMAYER und Tiso abgesprochenen Massnahmen seine volle Unterstützung zu gewähren.

Dieter Wisliceny hat eine Erklärung abgegeben, in der er sagt, er habe VEESENMAYER im Dezember 1943 in Bratislava getroffen, als VEESENMAYER im Begriff stand, dem Präsidenten einen Besuch zu machen; VEESENMAYER habe im Laufe der Unterhaltung im Vorzimmer der deutschen Gesandtschaft gesagt, dass er im Auftrage Hitler's zu Tiso gehe und bei dieser Gelegenheit auch die Judenfrage in der Slowakei ansprechen werde; er habe eine kurze statistische Niederschrift darüber verlangt, wieviel Juden noch in der Slowakei vorhanden seien und wieviel davon Ausnahmewilligung besaßen, und Wisliceny habe VEESENMAYER diese Aufzeichnung übergeben; nach VEESENMAYER'S Besuch bei Tiso habe er ihn nochmals getroffen, und VEESENMAYER habe ihm gesagt, Tiso habe ihm versprochen, bis Ende April 1944 alle Ausnahmewilligungen zu überprüfen und die Judenfrage endgültig zu regeln, VEESENMAYER habe noch gesagt, dass er mit Tiso in dieser Frage "Fraktur reden" werde.

VEESENMAYER'S Erklärung geht dahin, dass die juedische Frage nicht der Hauptgrund fuer seinen Besuch bei Tiso und Tuka gewesen sei, sondern andere politische Ereignisse, insbesondere die Beziehungen, die die ungarische Regierung "ueber die Slowakei

nach Russland hatte, mit der Absicht, Frieden zu schliessen und dass die juedische Mission nur eine Tarnung seiner wirklichen Absichten" gewesen sei; er gibt jedoch zu, den oben-erwachten Bericht gemacht zu haben und leugnet nicht, dass die darin geschilderten Angelegenheiten tatsaechlich besprochen und vereinbart worden sind. Er behauptet jedoch, dass die vorgeschlagene Deportierung nicht stattgefunden habe, und wir haben in den Akten keinen Anhaltspunkt dafuer gefunden, dass diese Aktion tatsaechlich durchgefuehrt worden ist.

Erwiessenermassen sind nach der slowakischen Revolte im September 1944 viele der in der Slowakei zurueckgebliebenen Juden getoetet worden, aber diese Vorfaelle scheinen keinen Zusammenhang mit VEESENMAYERS Besuch gehabt zu haben, der schon im Dezember 1943 stattfand. Die auf die Slowakei bezueglichen Urkunden beweisen zwar VEESENMAYERS Kenntnis von den Plaendn und geben Aufklaerung ueber seine Haltung gegenueber den slowakischen und ungarischen Juden, sind jedoch zur Feststellung einer strafbaren Handlung nicht ausreihend.

Serbien. Am 8. September 1941 traf ein von VEESENMAYER und Benzler unterzeichnetes Telegramm aus Belgrad im Auswaertigen Amt ein, das besagte, bei zahlreichen Sabotage- und Aufruhrakten seien Juden nachweislich als Mittaeter festgestellt worden, und es sei deshalb dringend geboten, nunmehr beschleunigt zur Sicherstellung und Entfernung zumindest aller maennlichen Juden zu sorgen. Es werde vorgeschlagen, sie donauabwaerts aus dem Lande zu schaffen, um sie auf rumaenischem Gebiet abzusetzen. Das Auswaertige Amt entschied, dass dies nicht durchgefuehrt werden koenne, und Luther hat den Bevollmaechtigten des Auswaertigen Amtes in Belgrad entsprechend unterrichtet.

Am 10. September telegraphierte VEESENMAYER und Benzler nochmals an das Auswaertige Amt, dass "eine rasche und drekonische

Erladigung der serbischen Judenfrage dringendstes und zweckmaessigstes Gebot⁸ sei, und erbat en Weisung des Auswaertigen Amts, um beim Militaerbefehlshaber Serbiens mit aeusserstem Nachdruck wirken zu koennen; ein gleichlautender Befehl Himmlers an den Chef der Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und an Fuchs vom SD wuerde doe Angelegenheit wesentlich foerdern.

Schliesslich wurde Rademacher nach Belgrad entsandt um festzustellen, ob diese Juden nicht an Ort und Stelle erledigt werden koenne. Er stellte fest, dass bereits ueber 2000 Juden zur Vergeltung fuer Ueberfaelle auf deutsche Soldaten erschossen worden waren, und erklaerte, "im Vollzuge dieses Befehls seien zu-naechst die aktiven kommunistischen Fuehrer serbischer Nationalitaet - etwa 50 an der Zahl - und dann laufend Juden als kommunistische Hetzer erschossen worden. Es habe sich schon von vorneherein nicht um 8000 Juden gehandelt, sondern nur um 4000, von denen nur 3500 erschossen werden koennen, da die uebrigen von der Sicherheitspolizei benoetigt worden seien, um den Gesundheits- und Ordnungsdienst in den zu errichtenden Ghettos aufrechtzu-erhalten".

Als Resultat der Verhandlungen Rademachers mit den Sachbearbeitern der Judenfrage, Standartenfuehrer Fuchs und Sturmbannfuehrer Weimann, wurde vereinbart, die maennlichen Juden bis zum Ende der Woche zu erschiessen, womit das Problem geloest sein wuerde und den Rest - etwa 20,000 Juden (Frauen, Kinder und Greise) sowie den nach Erschiessung der Maenner verbleibenden Rest der 1500 Zigeuner - in dem als Ghetto einzurichtenden Zigeunerviertel zusammenzufassen, wo die Ernaehrung fuer den Winter notduerftig sichergestellt werden koenne. Sobald dann im Rahmen der Gesamtloesung der Judenfrage die technische Moeglichkeit bestehe, sollten die Juden auf dem Wasserwege in die Auffenglager im Osten abeschoben werden. Auf diese Weise wurde die von VEESENMAYER und Benzler erwachte

"rasche und drakonische Lösung" zur vollendeten Tatsache.

VEESENMAYER trägt zu seiner Rechtfertigung vor, er sei nach Belgrad entsandt worden, um Ermittlungen ueber die Partisanenbewegung anzustellen, die dort entstanden war; er habe ferner pruefen sollen, ob es zur Verbesserung der Lage ratsam sei, eine serbische Regierung zu bilden; er sei von Benzler nur auf Grund seiner Ermittlungen und seiner Kenntnis der Partisanenbewegung zugezogen worden.

Diese Verteidigung kann keinen Erfolg haben. VEESENMAYER hat die Telegramme unterzeichnet und sich mit Benzler ueber den Vorschlag der Deportierung beraten.

Die vorgeschlagene Abschiebung hat jedoch nicht stattgefunden; andere Stellen haben eingegriffen und, wie wir gesehen haben, noch schlimmere Massnahmen durchgefuehrt. Dafuer kann VEESENMAYER nicht verantwortlich gemacht werden.

VORSITZENDER: Ehe wir uns heute nacht vertagen, moechte ich eine kurze Erklaerung abgeben, um eine kleine Unstimmigkeit im Protokoll richtigzustellen. Als bei der letzten Sitzung im Urteil des Gerichtshofes der Angeklagte MEISSNER von Anklagepunkt V freigesprochen wurde, hat der Gerichtshof unterlassen, bekanntzugeben, dass er ihn von allen Beschuldigungen freisprach, die noch gegen ihn verblieben. Angesichts dessen ist er natuerlich berechtigt, aus der Haft entlassen zu werden. Diese Information wurde den zustaeendigen Behoerden mitgeteilt und sein Anwalt ist benachrichtigt worden. Aber wir moechten das in diesen Verhandlungen zu Protokoll geben, dass er von allen Beschuldigungen, die gegen ihn erhoben wurden, freigesprochen worden ist und berechtigt ist, aus der Haft entlassen zu werden und auch entlassen werden soll.

Der Gerichtshof wird sich nunmehr bis morgen vormittag 9 Uhr vertagen.

(Der Militärgerichtshof Nr. IV vertagt sich auf
Mittwoch, 13. April 1949, vormittags 9 Uhr).

Ausser den allgemeinen im Anklagepunkt VII enthaltenen Beschuldigungen, wie sie dort gegen alle Angeklagten erhoben werden, wird dem Angeklagten VEESENMAYER im besonderen zur Last gelegt, er habe zusammen mit anderen Angeklagten die grossangelegte Ueberstellung und Verschickung von Bewohnern aus den Vasallen- und anderen von Deutschland beherrschten Staaten unterstuetzt und durchgefuehrt. Er wird beschuldigt, durch seine Beteiligung am Zwangsarbeiterprogramm an der Zwangsarbeitergesetzgebung fuer besetzte Gebiete und Vasallenstaaten mitgewirkt, Verhandlungen gefuehrt und Druck auf die betreffenden Regierungen ausgeuebt zu haben, Arbeiter nach Deutschland zu schicken, bei militaerischen Befehlshabern in den Besetzten Gebieten auf Erfuellung der Arbeitseinsatzauflagen gedraengt zu haben, "juristische" Ratschlaege erteilt und Rechtfertigungsgruende an deutsche Behoerden ausgeliiefert zu haben, den Charakter des Zwangsarbeiterprogrammes gegenueber den Anfragen neutraler Staaten in ihrer Eigenschaft als Schutzmacht verteidigt und vertuscht und die Verwendung von Kriegsgefangenen zu Kriegsoperationen sanktioniert zu haben.

Bei der Besprechung der unter Anklagepunkt V gegen VEESENMAYER erhobenen Beschuldigungen befassen wir uns eingehender mit seiner Taetigkeit in Ungarn, die ihm unter diesem Anklagepunkt vorgeworfen wird. Vieles von dem zu Anklagepunkt V eingefuehrten Beweismaterial, das vom Gericht im Zusammenhang mit Anklagepunkt V behandelt wurde, ist auch fuer Anklagepunkt VII erheblich. Es wird aber im Zusammenhang mit Anklagepunkt VII nicht noch einmal ausfuehrlich behandelt.

Die Beweisaufnahme ergibt, dass der deutsche Gesandte und Bevollmaechtigte des Reiches in Ungarn, VEESENMAYER, am 14. April 1944 ein Fernschreiben an Ribbentrop sandte, das als "geheime Reichssache" bezeichnet war und wie folgt lautete:

"SZTÓJAY GAB MIR GELEGENTLICH EINER GESTRIGEN BESPRECHUNG DIE VERBINDLICHE ZUSAGE, DASS SEITENS UNGARNS BIS ENDE APRIL MINDESTENS 50.000 ARBEITSAFÄHIGE JUDEN DEM REICH ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN. DIE PRAKTISCHEN MASSNAHMEN SIND DURCH EINGELEITETE AKTION VON SD UND UNGARISCHER POLIZEI BEREITS IM GANGE. ES LIEGE AUCH DAS EINVERSTÄNDNIS DES REICHSVERWESERS SOWIE DIE BEREITSCHAFT DER MITWIRKUNG DURCH HANVED UND INNENMINISTERIUM VOR. GLEICHZEITIG WERDEN IN LUERZE AUCH DIE JUDEN ZWISCHEN 36 UND 48 JAHREN, DIE BISHER DURCH DEN JUEDISCHEN ARBEITSDIENST NOCH NICHT BETROFFEN WURDEN, NUNMEHR ERFASST UND EINGEZOGEN. DADURCH UND DURCH WEITERE BEREITS IN AUSSICHT GENOMMENE AKTIONEN DUERFTE ES MUEGLICH SEIN, IM LAUFE DES MONATS MAI WEITERE 50.000 ARBEITSJUDEN DEM REICH ZUR VERFUEGUNG ZU STELLEN UND GLEICHZEITIG DIE ZAHL DER IN UNGARN IN ARBEITSBATTALIONEN ZUSAMMENGEFASSTEN JUDEN AUF 100 BIS 150.000 ZU STEIGERN."

Es ergibt sich weiter, dass diese Benachrichtigung wenige Tage spaeater dem Reichssicherheitshauptamt uebermittelt wurde. Weiter ergibt sich, dass VEESENMEYER am 15. April 1944 folgendes Telegramm an das Auswaertige Amt sandte:

"Auf meine bei Ministerpraesident SZTÓJAY gestellte und von ihm angenommene Forderung, bis zum Ende dieses Monats 50.000 Juden zur Arbeit in Deutschland zur Verfuegung zu stellen, erhielt ich heute vom Innenministerium die Mitteilung, dass 5.000 Juden sogleich zur Verfuegung gestellt wuerden und schonn fortlaufend alle drei bis vier Tage weitere 5.000 bis zur Erreichung der Zahl von 50.000.--.

Werde mit Obergruppenfuhrer WINKELMANN die Einzelheiten des Abtransports vereinbaren und behalte mir hierueber weiteren Bericht vor. Erbitte aber schon jetzt umgehende Weisung, wohin Transport im Reich geleitet werden soll."

Am 19. April und 21. April 1944 berichtete VEESENMEYER, wie wir schon, RIDENTROP telegrafisch ueber Massenverhaftungen von Juden, und es ist zu beachten, dass dabei auf einen gewissen Dr. BENCE folgendermassen besonders Bezug genommen wird:

"BENCE hat auf jede nur erdenkliche Art und Weise das Deutschtum geschaedigt. Durch Bescheinigung falscher Untersuchungsergebnisse hat er bewirkt, dass zahlreiche Juden vom Arbeitsdienst befreit wurden."

Am 20 April 1944 berichtete VEESENMAYER an das Deutsche Auswaertige Amt, dass 10,000 Juden zur Verschickung verfuogerbar seien, und ersuchte, mit der Ueberfuhrung so rasch als moeglich zu beginnen. Es ist wirklich bedeutsam, dass RITTER am 27. April 1944 den Legationsrat von Thadden vorstaeudigte, dass vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Mitteilung eingegangen war, ein "offener Arbeitseinsatz in Betrieben des Reiches" kaeme nicht in Betracht, es stehe aber andererseits der Uebernahme der Juden aus Ungarn in Arbeitslager im Reich unter dem Reichsfuehrer SS nichts im Wege. Hier muss wieder bemerkt werden, dass die Einrichtung von Arbeitslagern unter der Kontrolle der SS allgemein bei der Durchfuhrung des Zwangsarbeiterprogramms des Reiches angewendet wurde.

Die Beweisaufnahme ergibt, dass VEESENMAYER am 8. Mai 1944 ein geheimes Telegramm mit einem Bericht zur Verteilung an die Beamten des Deutschen Auswaertigen Amtes und andere Beamte absandte, worin es hiess:

"In Besprechung am 1. Mai, bei der OT, Generalbevollmaechtigtger fuer Arbeitseinsatz, Sicherheitspolizei und Wehrmacht vertreten waren, ist festgelegt worden, dass in Zukunft alle Anforderungen von ungarischen Arbeitskraefte (Juden und Nichtjuden) fuer Einsatz in Ungarn an den Vertreter der OT beim Konvovministerium zu richten sind; dieser wird bezueglichen der Nichtjuden unge Fuehlung mit dem hiesigen Beauftragten des GBA halten.

Um durch geplanten Abtransport der Juden aus Ungarn Durchfuhrung vordringlicher militaerischer Arbeitsvorhaben nicht zu gefaehrdet, ist beabsichtigt, die bisherigen 210 Kompagnien des juedischen Arbeitsdienstes auf 575 Kompagnien zu erhoehen. Dadurch wuerden rund 150,000 Arbeitsjuden von den Evaluierungsmassnahmen ausgenommen werden.

Sicherheitspolizei hat gegen Verbleib dieser Arbeitsjuden in Ungarn keine Bedenken, sofern sie in Konzentrationslagern untergebracht und von Gendarmerie bewacht werden. Verhandlungen hieruber sind zurzeit im Gange.

Die von OT fuer Arbeitseinsatz im Reich benoetigten 100,000 ungarischen Arbeitskraefte/muessten bei dem SS-Verwaltungs- und Wirtschaftshauptamt (SS-Gruppenfuhrer Gluecks) angefordert werden, das ueber die aus Ungarn zum Abtransport kommenden Juden verfuogt."

Ein Bericht des Legationsrats von Thadden vom 25. Mai 1944 zeigt bis zu einem gewissen Grad das Ausmass, das die Zwangsarbeiteraktion in Ungarn annahm. In diesem Bericht sagte er u.a. Folgendes:

".....dass bis zum 24. mittags etwa 116,000 Juden in das Reich abtransportiert sind. Weitere rund 200,000 sind konzentriert und warten auf den Abtransport. Es handelt sich hierbei ueberwiegend um Juden aus den nordoestlichen Teilen Ungarns. Darueber hinaus ist die Konzentrierung im Sueden, Suedosten und Suedwesten des Landes in einer 30 km breiten Grenzzone durchgefuehrt worden. Am 7. Juni beginnt die Konzentrierung in den noerdlich und westlich von Budapest gelegenen Provinzen. Man rechnet mit etwa 250,000 Juden. Gleichzeitig wird die Ghettosierung der im Sueden von Budapest gelegenen Landesteile abgeschlossen worden. Ende Juni hofft man so weit zu sein, dass die Konzentrierung der in Budapest lebenden Juden beginnen kann. Insgesamt glaubt man rund 1,000,000 Juden (evtl. sogar etwas mehr) zu erfassen, von denen etwa 1/3 arbeitsinsatzfaehig sein duerfte und von Sauckel, der OT usw. in Oberschlesien in Empfang genommen wird. Lediglich etwa 80,000 arbeitsfaehige Juden sollen unter Bewachung der Honved in Ungarn zurueckbleiben, um in der ungarischen Ruestungsindustrie beschaeftigt zu werden. Die gesamt Aktion soll etwa Ende Juli abgeschlossen sein (einschliesslich Abtransport)."

Es ergibt sich, dass der gleiche von Thadden am 26. Mai 1944 einen etwas offiziellern Bericht ueber seine Erfahrungen in Budapest verfasste, der anscheinend an das Auswaertige Amt und andere Stellen gesandt wurde. Folgende Auszuege aus diesem Bericht verdienen Beachtung:

"Die ungarische Regierung hat der Verbringung aller nach ungarischem Gesetz als Juden anzusehenden ungarischen Staatsbuenger in die Ostgebiete zugestimmt. Zurueckbehalten werden sollen lediglich 80,000 Juden, die unter Bewachung durch die ungarische Armee zum Arbeitseinsatz in ungarischen Ruestungsbetrieben gelangen sollen."

"Nach den bisherigen Feststellungen sind etwa 1/3 der abtransportierten Juden arbeitseinsatzfaehig. Sie werden sofort nach Eintreffen im Sammellager Auschwitz auf die Dienststellen von Gauleiter Sauckel, die OT usw. verteilt."

"Von zahlreichen Organisationen sind zwecks Erfassung von juedischen Arbeitskraefte Vertreter nach Berlin entsandt worden. Die Dienststellen des Reichsfuehrers in Budapest lassen sich jedoch auf irgendwelche Debatten nicht ein, sondern schicken alle diese Vertreter mit dem nuechternen Bescheid zurueck, dass zustaendig fuer Anforderungen sei das SS-Wirtschafts-Hauptamt in Berlin."

Am 30. Juni 1944 sandte der Angeklagte VEESENMAYER aus Budapest ein Telegramm an das Auswaertige Amt, worin er berichtete, dass 381,661 Juden deportiert worden seien und dass weitere Sofortaktionen bevorstuehden. Der Bericht besagt u.a.:

"Gleichzeitig hat kleinere Sonderaktion in Vorstaedten von Budapest als Vorbereitungsmaassnahme begonnen. Ferner laufen noch einige kleine Sondertransporte mit politischen intellektuellen, kinderreichen und Facharbeiter-Juden."

Aus dem Beweismaterial geht hervor, dass VEESENMAYER am 7. Juli 1944 von Budapest aus an das deutsche Auswaertige Amt berichtete, der Ministerrat habe beschlossen, "die polnischen Juden werden gemass den ungarischen Judenbestimmungen behandelt" und "die Masse der polnischen Militaer- und Zivilfluechtlinge werden unter strenger Bewachung in Lagern zusammengefasst. Der Arbeitseinsatz der polnischen Fluechtlinge erfolgt geschlossen unter Bewachung in der Landwirtschaft und Industrie."

Am 24. November 1944 berichtete der Angeklagte VEESENMAYER von Budapest aus an das Bureau des Reichsaussenministers:

"Habe heute Szelasi weisungsgemass unterrichtet. Er ist gewillt, trotz der technischen Schwierigkeiten, die Evakuierung der Budapester Juden energisch voranzutreiben, beruft sich allerdings darauf, dass raennliche arbeitsfaehige Juden laufend erfasst werden, waehrend der Restteil sich aus nichtarbeitsfaehigen Maennern und Frauen sowie..... zusammensetzt, die keine ernsthafte politische Gefahr mehr darstellten. Er wird jedoch dafuer sorgen, dass durch laufende Auskoerung dem Wunsche des Herrn Reichsaussenministers weitgehend Rechnung getragen wird."

Diese Zitate sind nur ein Teil des Beweismaterials, das von der Anklagebehoerde vorgelegt worden ist, um die Teilnahme des Angeklagten am Zwangsarbeiterprogramm zu beweisen. Ein Ausschnitt aus seiner eigenen Aussage ueber dieses Thema verdient ebenfalls unsere Aufmerksamkeit. Als er am 23. Juli 1948 vor dem Gerichtshof ueber die Frage der Juden in Ungarn verhoert wurde, hat der Angeklagte, nachdem er zugegeben hatte, dass sie seiner Ansicht nach fuer die Kriegfuehrung gefaehrlich waren, ausgesagt:

13 April 1949-E-GS-4-Neidel
Gerichtshof IV - Fall XI

"Da ich Wirtschaftler bin, war ich grundsätzlich der Meinung, dass diese Menschen arbeiten sollen; und sogar, dass sie solche Arbeit leisten sollen, die unserer Kriegsführung zugute kommt."

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass das Beweismaterial ueber jeden vernunftigen Zweifel hinaus beweist, dass der Angeklagte VERSENMAYER wesentlich daran beteiligt war, dass die ungarische Regierung, die von Deutschland beherrscht wurde, ihre Zustimmung zur zwangsweisen Einziehung von Arbeitskraefte und zi ihrer Deportierung nach Deutschland gab, und dass er "solche Ueberstellungen und Deportierungen in grossem Stile unterstuetzte und durchfuhrte". Die Bemuehungen, die Befugnisse und Taetigkeit des Angeklagten bei diesem Zwangsarbeiterprogramm zu verringern, stehen eindeutig im Widerspruch zu den eindrucksvollen und erheblichen Gegenbeweisen.

Der Gerichtshof erkennt deswegen den Angeklagten VERSEN-
MAYER unter Anklagepunkt VII fuer SCHULDIG

Der Angeklagte VEESENMAYER war ueberzeugter Nationalsozialist. In der Partei hatte er die niedrige Mitgliedsnummer 873,780 und in der SS die Nr. 202,122. Am 13. September 1936 wurde ihm der Rang eines Untersturmfuehrers verliehen, am 9. November 1937 der eines

Hauptsturmfuehrers, am 12. Maerz 1938 wurde er Standartenfuehrer, am 30. Januar 1942 Oberfuehrer und am 15. Maerz 1944 Brigadefuehrer.

Bei seinen Unternehmungen in Serbien und Kroatien arbeitete er mit der SS zusammen und beteiligte sich mit Benzler aktiv an der Planung der Deportation der serbischen Juden.

Er war es, der Bericht erstattete, Untersuchungen fuehrte und Ribbentrop ein Programm nahelegte, nach dem die Ungarn genooetigt werden sollten, eine Marionettenregierung und einen Staat unter beherrschendem deutschen Einfluss zu bilden; seiner Hoheitsrechte dergestalt beraubt, sollte Ungarn dann gezwungen werden, judenfeindliche Massnahmen anzuordnen und an der Abschiebung der ungarischen Juden nach dem Osten mitzuwirken. Seine Vorschlaege wurden angenommen, er wurde fuer das Amt des Gesandten und Bevollmaechtigten des Deutschen Reiches in Ungarn auserwaehlt und zur Durchfuehrung dieser Massnahmen bestimmt. Er stand in engster Verbindung mit der brutalen Abschiebung ungarischer Juden nach dem Osten, wo wie Zwangsarbeit verrichten mussten oder der Vernichtung anheim fielen.

Er kannte den verbrecherischen Charakter der SS genau und wusste, welche Rolle sie bei der Abschiebung und Ausrottung der Juden spielen sollte und auch spielte. Der Angeklagte hat darauf bestanden, er habe in Ungarn nicht in seiner Eigenschaft als Angehoeriger der SS gewirkt und habe viele Schwierigkeiten mit den dortigen SS-Fuehrern gehabt; doch diese Streitigkeiten betrafen Fragen des Zeitpunktes und der Methode, nicht aber die Ziele des Vorgehens. Allerdings handelte er in Ungarn als Beamter des Auswaertigen Amtes und nicht als Angehoeriger der SS.

Als er bei Goering in Ungnade fiel, wandte er sich, wie wir sehen, als Angehoeriger der SS an Heydrich und Himmler mit der Bitte, seine Ehre wieder herzustellen und ihn in seine Stellung wieder einzusetzen.

Das Gericht spricht den Angeklagten daher unter Anklagepunkt VIII schuldig.

Der Gerichtsmerschall moege den Angeklagten RITTER wegfuehren und den Angeklagten Edmund VEESENMAYER herbeirufen.

Edmund VEESENMAYER. Wegen der Klagepunkte der Anklageschrift, auf Grund deren Sie fuer schuldig befunden worden sind, verurteilt Sie der Gerichtshof zu einer Gefaengnisstrafe von 20 Jahren. Die von Ihnen bereits vor und waehrend des Prozesses in Haft verbrachte Zeitspanne wird auf die Gefaengnisstrafe angerechnet. Die nun ausgesprochene Gefaengnisstrafe soll daher mit dem 14. Mai 1945 beginnen.

V.

1. Vermerk

Dr. V e e s e n m a y e r war 1943/ 44 als Beauftragter des AA in Ungarn. Im RSHA ist er nicht tätig gewesen. Er wurde im Nürnberger-Wilhelm-Strassen-Prozess, Fall 11, am 12.4.49 zunächst zu 20 Jahren, dann zu 10 Jahren Gef. verurteilt. Er ist Mitbeschuldigter im Verfahren 4 Js 1017/ 59 StA Ffm., das am 13.6.61 eingestellt wurde. Im VBl. 4/ 42 ist er als Angehöriger des RFSS benannt.

2. ~~Schreiben an StA Frankfurt/ M. zu 4 Js 1017/ 59~~
~~gem. Formbl. 3.~~

Vbl. Nr. in die Unterlagen / Hinweis über halbjährliche, daß V. gem. als dem RSHA angehörend hat)

3. ~~Frist: 1. III. 1965~~

3) *Warten Anwesenheit in Gef. K. (Zeuge für Ungarn!)*

ent. Sch. 5.2.65

B., d. 3. Febr. 1965

1 AR (RSHA) 287 / 65

Vfg.

Zentrale Stelle
- 4. JAN. 1972
Ludwigsburg

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z. Hdn. v. Herrn
Ersten Staatsanwalt Winter

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom
12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR
1310/63) - zur gefälligen Kenntnisnahme und Rück-
gabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 30. DEZ. 1971
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

[Signature]
Oberstaatsanwalt

*Für ZK
ausgewertet
12. FEB. 1972
JH*

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstr. 91

JUSTIZBEHÖRDEN
16-272 * 14-17
4.
BERLIN-MONCH

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 7. 2. 72

2. Hier austragen.

[Signature] STA